

20 Prinzipien guter Stiftungspraxis

Governance

- (1) Die Stiftungsorgane handeln in Übereinstimmung mit der Satzung und den geltenden Gesetzen. Sie verstehen sich als Treuhänder des im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung formulierten Stifterwillens sowie des Stiftungsvermögens.**

Erläuterung für die Praxis: Diese sog. Compliance-Regelung entspricht dem Selbstverständnis aller Stiftungen in Deutschland und ist den weiteren Prinzipien guter Stiftungspraxis als oberste Maxime erfolgreichen Stiftungshandelns voranzustellen. Stiftungsorgane sind in der Regel das Entscheidungsgremium (z.B. Vorstand) und das Aufsichtsgremium (z.B. Kuratorium oder Stiftungsrat).

Das Kuratorium der VolkswagenStiftung hat als alleiniges Organ der Stiftung eine Doppelfunktion: Es ist Entscheidungs- und Aufsichtsorgan gleichermaßen. Das Kuratorium hat einen Geschäftsführer (Generalsekretär) bestellt. Dem Generalsekretär obliegt die laufende Verwaltung der Stiftung sowie die Vorbereitung und die Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums.

Die Stiftungsorgane sichern die nachhaltige Ertragsfähigkeit des ihnen zu treuen Händen übertragenen Vermögens und tragen dafür Sorge, dass die Verwaltungskosten ein angemessenes Maß nicht überschreiten. Sie treffen Vorkehrungen, die geeignet sind, die Stiftung vor gesetzeswidrigem Verhalten Dritter und ihrem Missbrauch durch jede Art von Vereinigung, die nicht in Übereinstimmung mit der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland agiert, zu schützen.

- (2) Die Rechte und Pflichten der Organmitglieder sind in einer Geschäftsordnung geregelt.**

Erläuterung für die Praxis: Eine Geschäftsordnung ist allerdings dort entbehrlich, wo bereits die Satzung die Rechte und Pflichten aller Organmitglieder abschließend regelt. In der Regel geben sich jedoch die Organmitglieder eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung finden sich Vorschriften zur Einberufung des Gremiums, zum Sitzungsvorsitz, zur Beratung und Beschlussfassung im mündlichen Verfahren, zur schriftlichen Abstimmung, zur Sitzungsniederschrift und zur Geschäftsführung der Stiftung, einschließlich damit einhergehender Bevollmächtigungen und Vertretungsregelungen. Für ehrenamtlich tätige Organmitglieder sieht die Geschäftsordnung oftmals eine Aufwandsentschädigung vor.

Das Kuratorium der VolkswagenStiftung hat sich entsprechend § 5 Absatz 7 der Stiftungssatzung eine Geschäftsordnung gegeben. Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung des Kuratoriums vom 21. November 1997 finden Sie [hier](#).

- (3) **Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen zur Beschlussfassung durch die Organe. Diese Bestimmungen betreffen sowohl die Beschlussfassung im mündlichen als auch im schriftlichen Verfahren.**

Erläuterung für die Praxis: Bei einigen Stiftungen sind die Regelungen zur Beschlussfassung bereits Bestandteil der Satzung.

Unabhängig vom Regelungsort sehen die meisten Stiftungen neben dem mündlichen Verfahren der Beschlussfassung, zu dem die Organmitglieder mehrfach im Jahr (vgl. Ziffer 6) zusammenkommen, ein schriftliches Entscheidungsverfahren vor. Das schriftliche Umlaufverfahren ermöglicht es, ohne mündliche Beratung ganzjährig die für die Führung und Zweckverwirklichung der Stiftung notwendigen Entscheidungen zeitnah zu treffen. In der Regel ist die Beschlussfähigkeit eines Organs gegeben, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und ein entsprechender Beschluss gilt als gefasst, wenn wiederum zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den unterbreiteten Vorschlag votieren. Entscheidungsfindungsprozesse mit einfacher Stimmenmehrheit sind möglich.

Eine Beschlussfassung durch das Kuratorium der VolkswagenStiftung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn sich mindestens 10 der 14 Mitglieder des Kuratoriums, darunter der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter, an der Abstimmung beteiligen.

- (4) **Von der Beschlussfassung und weitestgehend von der Beratung ausgeschlossen sind Organmitglieder, die aufgrund wesentlicher geschäftlicher, finanzieller und persönlicher Beziehungen zu einem Destinatär oder einer Gruppe von Destinatären die Besorgnis der Befangenheit begründen.**

Erläuterung für die Praxis: Organmitglieder zeigen mögliche Interessenkonflikte und personelle Verflechtungen rechtzeitig im Vorfeld der Beschlussfassung an. Sie sollten ihre Tätigkeitsverhältnisse so gestalten, dass Interessenkonflikte weitestgehend vermieden werden. Sinnvoll ist es, ein Verzeichnis sogenannter Gremienmitgliedschaften bzw. Beteiligungen an anderen Unternehmungen zu führen, sodass mögliche Interessenkonflikte eines Organmitglieds durch die übrigen Organmitglieder frühzeitig erkannt werden können. Im Übrigen ist der Umgang mit Interessenkonflikten Gegenstand weitergehender interner Regelungen. Diese berücksichtigen in der Regel neben den Organmitgliedern auch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Jury- oder Beiratsmitglieder oder sonstige Berater der Stiftung.

Die Mitglieder des Kuratoriums der VolkswagenStiftung sehen von einer Antragstellung ab, wenn eine positive Entscheidung über den Antrag

dem Kurator selbst oder seiner wissenschaftlichen Arbeitsgruppe zugute käme. Wird von einer wissenschaftlichen Einrichtung, der ein Kurator angehört, ein Antrag gestellt, so enthält er sich jeder Mitwirkung an der Entscheidung. Der Kurator erhält weder Entscheidungsunterlagen noch Informationen. Er nimmt weder an der Erörterung des Antrags noch an der Abstimmung teil.

- (5) **Das Berufungsverfahren für die Organmitglieder ist einheitlich geregelt und niedergeschrieben. Der Stifter kann durch eine Regelung im Stiftungsgeschäft für sich oder enge Familienangehörige eine dauerhafte Organmitgliedschaft festschreiben. Für andere als die genannten Personen ist die Festlegung der Organmitgliedschaft durch das Stiftungsgeschäft für einen bestimmten Zeitraum üblich.**

Erläuterung für die Praxis: In der Regel enthält die Satzung der Stiftung die entscheidenden Aussagen zum Berufungsverfahren. Aber auch die Erklärung des Stiftungsgeschäftes oder die Geschäftsordnungen der Organe können Erklärungen zum Berufungsverfahren enthalten. Zum Inhalt solcher Erklärungen gehören Aussagen zur zahlenmäßigen Zusammensetzung des Organs, zur Zuständigkeit für das Berufungsverfahren, zur Amtsdauer, zu Möglichkeiten der Amtsdauerverlängerung und zur Wahl des Vorsitzenden oder Präsidenten. Einige Stiftungen haben das Ausscheiden eines Organmitglieds zusätzlich an das Erreichen eines bestimmten Alters geknüpft. In den meisten Fällen ist dieses Alter auf 70 Jahre festgeschrieben. Sinnvoll ist es auch, bei einer zeitlich begrenzten Amtsdauer eine gestaffelte Erneuerung der Mandate vorzusehen.

Private Stifter sehen oftmals vor, dass Gremienmandate dauerhaft durch ein Mitglied der Familie wahrgenommen werden sollen. Solche Vorgaben sind nicht immer sinnvoll, da sich für die in der Regel für die Ewigkeit angelegte Stiftung im Errichtungszeitpunkt kaum überblicken lässt, ob das Gremium immer mit einem kompetenten, dem Stiftungszweck zugeneigten und tatsächlich in der Familientradition stehenden Familienmitglied besetzt werden kann. Auch die Einsetzung eines Rechtsanwalts, Notars oder sonstigen Treuhänders sollte mit der sorgfältigen Prüfung ihrer Kompetenz in Stiftungsfragen, ihrer Expertise in der Zweckverwirklichung sowie ihres aufrichtigen Engagements für die Stiftung verbunden sein.

Das Berufungsverfahren für die Kuratoren der VolkswagenStiftung ist in § 5 der Satzung der VolkswagenStiftung geregelt. Gemäß § 5 Absatz 3 ist die Amtszeit der Kuratoren auf fünf Jahre beschränkt. Die anschließende Wiederberufung ist nur einmal möglich.

- (6) **Die Organmitglieder kommen mindestens zweimal im Jahr zu Gremiensitzungen zusammen.**

Erläuterung für die Praxis: Das Prinzip formuliert hier einen Mindeststandard. In den größeren deutschen Stiftungen kommen die Organ-

mitglieder zwischen einmal pro Woche (Geschäftsführung) und zweimal jährlich zusammen.

Der Regelfall, der nicht dem Durchschnitt entspricht, liegt bei drei Gremiensitzungen pro Jahr.

Das Kuratorium der VolkswagenStiftung kommt dreimal im Jahr zu Kuratoriumssitzungen zusammen. Die Kuratoriumssitzungen finden in der Regel im März, Juni und November statt.

- (7) **Lässt der Gesundheitszustand eines Organmitglieds langfristig nur eine eingeschränkte Aufgabenwahrnehmung zu oder häufen sich Interessenkollisionen oder werden dauerhafte Schwächen bei der Intensität der Aufgabenwahrnehmung sichtbar, wird eine Aussprache über die vorzeitige Beendigung des Mandats geführt.**

Erläuterung für die Praxis: Im Zentrum steht hier die Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Organe sowie die Absicherung der Beschlussfähigkeit des Organs in Abstimmungsprozessen. Von besonderer Bedeutung ist dies für Organe, deren Mitglieder nicht hauptamtlich für die Stiftung tätig sind und die nur in größeren zeitlichen Abständen zu Beratungen zusammen kommen. Eine Aussprache über das vorzeitige Ausscheiden sollte zwischen den Mitgliedern des Organs geführt werden, wenn beispielsweise ein Organmitglied an drei aufeinanderfolgenden Terminen nicht zur Sitzung erschienen ist. Im Idealfall sollte das Organmitglied von sich aus ein vorzeitiges Ausscheiden zur Sprache bringen.

- (8) **Die Bezüge der Organmitglieder sowie derjenigen Geschäftsleitungsmitglieder ohne eigene Organzugehörigkeit werden zusammen summarisch im Anhang zur Bilanz offen gelegt.**

Erläuterungen für die Praxis: Der Begriff der Bezüge beinhaltet neben dem Bruttobarlohn auch alle Sachbezüge.

Die Stiftungspraxis ist in Bezug auf die Regelung der Bezüge der Organmitglieder sowie derjenigen Geschäftsleitungsmitglieder ohne eigene Organzugehörigkeit zweigeteilt. Die betreffenden Personen sind entweder hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig. Im erst genannten Fall beziehen sie ein Gehalt, im zweiten Fall erhalten sie eine Aufwandsentschädigung. Das Prinzip der Offenlegung der Bezüge gilt jedoch für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen wie für die hauptamtlich Tätigen. Sind sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich Beschäftigte für die Stiftung tätig, werden ihre Bezüge getrennt ausgewiesen.

Andere Gremienmitglieder, die lediglich beratend tätig sind, wie beispielsweise Gutachter, Sachverständige, Experten etc., sind aus dem Geltungsbereich ausgenommen.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsleitung sowie aller weiteren Organmitglieder stehen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben, zur Vermögens- und Ertragslage der Stiftung sowie zu ihrem Haftungsrisiko.

Die Mitglieder des Kuratoriums der VolkswagenStiftung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind hauptamtlich tätig und beziehen ein Gehalt. Die genannten Beträge werden summarisch für das Jahr 2007 ausgewiesen.

Zweckverwirklichung

- (9) **Die Ressourcen werden ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke genutzt.**

Erläuterung für die Praxis: Dieses Prinzip entspricht dem allgemeinen Selbstverständnis von Stiftungen nicht nur in Deutschland, sondern beispielsweise auch aller im European Foundation Center vertretenen Stiftungen. Mit den Ressourcen der Stiftung sind neben ihren finanziellen Erträgen auch ihre personellen und technischen Kapazitäten gemeint, die grundsätzlich zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke einzusetzen sind.

- (10) **Die Ziele und Tätigkeitsschwerpunkte der Stiftung sind für die Öffentlichkeit transparent dargestellt.**

Erläuterung für die Praxis: Fördernd tätige Stiftungen informieren in ihrer Außendarstellung über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit bzw. die Ausrichtung ihrer Förderinitiativen. Die Zuwendungspraxis fördernd tätiger Stiftungen ist in allgemeingültigen Richtlinien oder Bewilligungsgrundsätzen geregelt. Diese sind auf der Homepage der Stiftung einsehbar.

Operativ tätige Stiftungen benennen die Ziele ihres Engagements und formulieren aus diesen heraus Projekte, über die sie die Öffentlichkeit durch eine entsprechende Außendarstellung informieren. Interne Regelungen zur Vertragsgestaltung und Zuwendungspraxis gewährleisten die Gleichbehandlung potenzieller Projektpartner.

Umfassende Informationen über die VolkswagenStiftung erhält die Öffentlichkeit vor allem auf der Homepage der Stiftung. Dort sind die aktuellen Förderinitiativen der Stiftung ausführlich dargestellt. Merkblätter für die Antragstellung nebst dazugehöriger Checklisten informieren über die Modalitäten der Drittmittelerwerbungen im Einzelfall. Auf der Homepage ebenfalls verfügbar sind die Bewilligungsgrundsätze mit den Förderrichtlinien der Stiftung. Darüber hinaus kann durch jedermann der Jahresbericht der VolkswagenStiftung angefordert werden.

- (11) **Monitoring und Evaluation sichern die bestmögliche Zweckverwirklichung.**

Erläuterung für die Praxis: Unter Monitoring wird im Allgemeinen die Projektbegleitung durch die Stiftung verstanden, wenn sie die Projektdurchführung an Dritte übertragen hat. Projektbegleitende Maßnahmen können sein: der Besuch des Projektteams vor Ort, verbunden mit einer Präsentation der bisher erzielten Ergebnisse; die telefonische Bera-

tung oder die Lektüre von Berichten zum Stand des Projekts. Ziel des Monitoring ist es, den aktuellen Projektverlauf zu unterstützen und zu optimieren.

Die Evaluation hingegen ist in der Regel deutlich umfassender und rückt die Gesamtwirkung einzelner Instrumente des Stiftungshandelns in den Vordergrund. So wird bei einer Evaluation nach den mit dem Instrument verfolgten Zielen gefragt und dem erreichten Grad ihrer Umsetzung. Eine objektive Bewertung bedarf hier grundsätzlich der Beteiligung eines externen Expertengremiums. Ziel der Evaluation ist es, Schwachstellen im Umgang mit einem bestimmten Instrument des Stiftungshandelns auszumachen, um eine Neuausrichtung oder eine Optimierung vornehmen zu können (Midterm-Evaluation) bzw. im Rückblick aus der Erfahrung zu lernen, um künftig eine optimale Ausgestaltung des gewählten Instruments zu gewährleisten (Ex-post-Evaluation).

Das Monitoring der von der VolkswagenStiftung bewilligten Projekte gehört seit jeher zum originären Aufgabenbereich der Förderreferenten der Stiftung.

Neben die Evaluation von einzelnen Projekten, insbesondere in Zusammenhang mit der Bewilligung eines zusätzlichen Förderjahres, ist seit 2006 die Evaluation ganzer Förderinitiativen getreten. Die Evaluation von Förderinitiativen erfolgt durch externe Expertenkommissionen, die durch eine eigens dafür eingerichtete Stabsstelle in Zusammenarbeit mit den Förderabteilungen unterstützt werden.

(12) Über die Aktivitäten der Stiftungen wird periodisch berichtet.

Erläuterung für die Praxis: Im Normalfall gibt die Stiftung einen Jahresbericht heraus, der über die Aktivitäten der Stiftung, die geförderten Projekte oder ihr operatives Engagement im vergangenen Geschäftsjahr informiert, aber auch Angaben zum Aufbau der Geschäftsstelle, zur Zusammensetzung der Organe oder zu wichtigen Finanz- und Vermögensfragen enthält. Der Jahresbericht erscheint in der Regel als Printerzeugnis und steht im Idealfall auch auf der Homepage der Stiftung zur Verfügung.

Der an die breite Öffentlichkeit adressierte Jahresbericht erfüllt in der Regel bereits die landesgesetzlichen Anforderungen an den der Stiftungsbehörde und dem Finanzamt jährlich zu übersendenden Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, muss diese aber nicht zwingend befolgen. Denn im Mittelpunkt steht hier ausschließlich die Information der breiten Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Stiftung, die natürlich auch über die Verbreitung fortlaufend aktualisierter Imagebroschüren oder Ähnlichem erfolgen kann.

Die jährliche Berichterstattung an die Öffentlichkeit ist für größere Stiftungen selbstverständlich. In anderen Fällen wird eine periodische Information der Öffentlichkeit alle zwei bis drei Jahre als ausreichend erachtet.

Die VolkswagenStiftung informiert über ihre Ziele und Tätigkeitsschwerpunkte durch die Herausgabe eines Jahresberichts und die Broschüre „Impulse für die Wissenschaft“, die ebenfalls jährlich erscheint. Darüber hinaus berichten vielfältige Sonderpublikationen über Tätig-

keitsschwerpunkte der Stiftung, die jeweils aus aktuellem Anlass erscheinen. Auf der Startseite der Homepage der VolkswagenStiftung kann der regelmäßig erscheinende elektronische Newsletter abonniert werden.

Finanz- und Rechnungswesen

(13) Die Vergabe der Mittel und die Tatigung der Verwaltungsausgaben erfolgen auf der Basis des Wirtschaftsplans.

Erlauterungen fur die Praxis: Der Wirtschaftsplan wird jahrlich (in der Regel im Herbst) fur das folgende Geschaftsjahr durch das Aufsichtsorgan bzw. das hierzu berufene Stiftungsgremium beschlossen. Der Wirtschaftsplan weist die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben auf.

Der Wirtschaftsplan der VolkswagenStiftung fur das Folgejahr wird durch das Kuratorium jeweils auf seiner Herbstsitzung verabschiedet.

(14) Alle Finanztransaktionen unterliegen dem 4-Augenprinzip und sind Gegenstand des Berichtswesens. Das Finanz-Controlling sichert die Realisierung der angestrebten Finanzierungsziele; dies gilt insbesondere fur den Bereich der Vermogensanlage.

Erlauterungen fur die Praxis: Der Begriff der Finanztransaktionen ist weit zu fassen. Er beinhaltet neben den ublichen Gelduberweisungen alle vermogensrelevanten Vertragsabschlusse, wie beispielsweise Kauf-, Werk-, Dienst- und Arbeitsvertrage. Ausgenommen vom 4-Augenprinzip sind Beschaffungen, deren Kosten sich im Bagatellbereich befinden. Bezugsgroe fur die Einordnung ist hier das von der Stiftung verwaltete Gesamtvermogen. Vollmachten regeln im Einzelfall, von wem welche vermogensrelevanten Geschaftshandlungen vorgenommen werden konnen. Mitzeichnungserfordernisse unterbinden Missbrauch und sichern die gebotene Sorgfalt.

Das Finanz-Controlling unterstutzt die Realisierung der angestrebten Finanzierungsziele. Das Finanzcontrolling versorgt die Gremien periodisch mit Informationen zur aktuellen Liquiditatslage, zu Abweichungen von der Finanzplanung und zum Stand der aktuellen Kapitalbindung.

Das Finanz- und Rechnungswesen der VolkswagenStiftung versorgt die Leitung der Stiftung monatlich mit einem Bericht, der die folgenden jeweils aktualisierten Kennzahlen umfasst mit Blick auf die Bilanz, Ertragsrechnung/Wirtschaftsplan, Wertentwicklung des Wertpapiervermogens und Wertpapierumsatze, Forderstatistik, verfugbare Fordermittel aus dem (geschatzten) Jahresertrag sowie Bewilligungsplanung. Ebenfalls monatlich legt die Vermogensabteilung einen Bericht vor uber die aktuelle Entwicklung des Stiftungsvermogens betreffend die Bereiche: Aktien, Zinstitel, Immobilien und Alternative Investments.

(15) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Dritte unterliegt einer internen Prüfung. Davon ausgenommen sind Spenden, für die eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung vorliegt.

Erläuterung für die Praxis: Durch die interne Verwendungsprüfung wird die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch die mit der Projektdurchführung betrauten Personen, die in der Regel nicht in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis mit der Stiftung stehen, sicher gestellt. Dies kann durch einen im Vorfeld der Prüfung übersandten Verwendungsnachweis erfolgen, der vom Zuwendungsempfänger auszufüllen ist und eine Auflistung enthält, welche projektgebundenen Personalaufwendungen und Sachkosten im Zuwendungszeitraum getätigt wurden. Die Stiftung behält sich vor, die entsprechenden Belege vom Zuwendungsempfänger anzufordern bzw. stichprobenartig unmittelbar vor Ort zu prüfen. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel der Stiftung werden zurückgefordert. Die interne Verwendungsprüfung entfällt, wenn die Zuwendung als Spende erfolgt ist, für die die Stiftung vom Zuwendungsempfänger (gemeinnützige Einrichtung) eine Zuwendungsbestätigung erhalten hat. Die in Form einer Spende getätigte Zuwendung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Stiftung und überschreitet einen Betrag von 20.000 Euro nicht.

Die zweckentsprechende Verwendung der durch die VolkswagenStiftung bewilligten Mittel wird durch die im Stab angesiedelte Verwendungsprüfung kontrolliert. Die Verwendungsprüfung erfolgt auf der Basis des vom Bewilligungsempfänger zu führenden Verwendungsnachweises. Für den Verwendungsnachweis gibt es ein Formular. Die Stiftung behält sich vor, Belege im Einzelfall anzufordern bzw. den Bewilligungsempfänger vor Ort zu besuchen.

(16) Die Stiftungsbehörde erhält jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Jahresrechnung. Das Finanzamt erhält diese Informationen ebenfalls regelmäßig, doch nicht immer jährlich.

Erläuterung für die Praxis: Nahezu alle Landesstiftungsgesetze enthalten die Regelung, dass der Stiftungsbehörde nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen sind. Eine Regelungslücke diesbezüglich besteht lediglich in einigen der neuen Bundesländer. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist variiert je nach Bundesland zwischen vier Monaten (Berlin) und neun Monaten (Nordrhein-Westfalen). Im Regelfall beläuft sich die Frist auf sechs Monate. Die Berichtspflicht an die Stiftungsaufsicht entfällt dort, wo es aufgrund rechtlicher Besonderheiten im Stiftungsbereich (z.B. bei der Stiftung GmbH) keine zuständige Stiftungsbehörde gibt. Das Finanzamt erhält ebenfalls regelmäßig die Jahresrechnung sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Überprüfung des Status als steuerbefreite Einrichtung. Es steht im Ermessen der Behörde, von einer jährlichen Abgabe der „Erklärung zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige

oder kirchliche Zwecke verfolgen“ abzusehen (vgl. AEAO Nr. 7 zu § 59 AO).

Gemäß § 11 Abs. 3 Niedersächsisches Stiftungsgesetz hat das Kuratorium der VolkswagenStiftung der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung einzureichen. Die VolkswagenStiftung kommt diesen gesetzlichen Anforderungen nach, indem sie den vollständigen Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfungsunternehmens bei dem für Inneres zuständigen Ministerium als Stiftungsaufsicht einreicht. Eine Kurzfassung der Jahresrechnung wird sowohl im allgemein zugänglichen Jahresbericht als auch im Internet veröffentlicht.

Das Finanzamt erhält jährlich den Jahresbericht. Darüber hinaus gibt die VolkswagenStiftung alle drei Jahre die „Erklärung zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen“ gegenüber dem Finanzamt ab.

(17) Die Rechnungslegung erfolgt nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen. Sie wird durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft und testiert.

Erläuterung für die Praxis: Einige Bundesländer haben in ihren Landesstiftungsgesetzen rechtsverbindlich festgelegt, dass die Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen hat. In anderen Landesstiftungsgesetzen ist die ordentliche Wirtschaftsführung von Stiftungen festgeschrieben. Aber weitestgehend bleiben Rechnungslegung und Wirtschaftsführung für Stiftungen unregelt. Die meisten Stiftungen orientieren sich daher an den Vorschriften der §§ 238 – 263 HGB. Dies entspricht den Mindestanforderungen an die Rechnungslegung, wie sie in der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) vom 25. Februar 2000 beschrieben werden.

Die Rechnungslegung der Stiftung wird durch ein privates Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft und testiert, das durch das Aufsichtsorgan bzw. das zuständige Organ der Stiftung ausgewählt und beauftragt wird. Es empfiehlt sich, alle fünf bis acht Jahre über einen Wechsel des Wirtschaftsprüfungsunternehmens nachzudenken.

Die Rechnungslegung der VolkswagenStiftung erfolgt nach den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 263 HGB). Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB werden nicht als verbindlich angesehen. Die Jahresrechnung wird um "Ergänzende Angaben zur Jahresrechnung" erweitert, die sich an den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zum Anhang orientieren. Daneben wird eine Kapitalerhaltungsrechnung aufgestellt. Die Buchführung, die Jahresrechnung, die Ergänzenden Angaben zur Jahresrechnung und die Kapitalerhaltungsrechnung der Stiftung werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und testiert, die durch das Kuratorium der Stiftung ausgewählt und beauftragt wird. Etwa alle zehn Jahre erfolgt ein Wechsel des Wirtschaftsprüfungsunternehmens.

(18) Vertreter des Aufsichtsorgans nehmen gemeinsam mit der verantwortlichen Geschäftsführung den Bericht der Wirtschaftsprüfer entgegen.

Erläuterung für die Praxis: Der Bericht der Wirtschaftsprüfer liegt der Stiftung in schriftlicher Form vor. Darüber hinaus findet eine in der Regel als Abschlussgespräch mit den Wirtschaftsprüfern bezeichnete Sitzung statt. In diesem Rahmen wird den Vertretern des Aufsichtsorgans und der Geschäftsleitung über die Ergebnisse der Prüfung berichtet. Das Aufsichtsorgan wird hier durch mindestens ein in Finanz- und Rechnungslegungsfragen ausgewiesenes Mitglied des Aufsichtsorgans repräsentiert. Insoweit ein solches Mitglied nicht verfügbar ist, wird die entsprechende Expertise extern eingeholt. Den Stiftungen steht es frei, darüber hinaus ein Audit Committee nach Maßgabe der EU-Prüferrichtlinie einzurichten.

Das den Bericht der Wirtschaftsprüfer entgegennehmende Gremium überwacht die Erbringung der Prüfungsleistungen, die Unabhängigkeit des Prüfers und unterbreitet den Vorschlag für seine Wahl.

Der Bericht der Wirtschaftsprüfer wird von der VolkswagenStiftung im Rahmen eines sog. Abschlussgespräches mit den Wirtschaftsprüfern entgegen genommen. An diesem Gespräch nehmen von Seiten der Stiftung teil: der/die Vorsitzende des Kuratoriums; das gleichzeitig im Vermögensbeirat der Stiftung mitwirkende Kuratoriumsmitglied sowie Vertreter der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle.

(19) Die Anlage des disponiblen Stiftungsvermögens folgt den Grundsätzen der Risikodiversifizierung. Insoweit die Stiftung die Vermögensanlage selbst vornimmt, wird sie in der Regel durch einen Vermögensbeirat oder ein ähnliches Gremium beraten.

Erläuterung für die Praxis: Der Grundsatz der risikodiversifizierten Vermögensanlage kann naturgemäß nur für das disponible Stiftungsvermögen gelten. Dem Stifter steht es frei, die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens im Stiftungsgeschäft unwiderruflich zu regeln. So kann zum Beispiel festgelegt sein, dass das Stiftungsvermögen aus Aktien eines bestimmten Emittenten oder Unternehmensanteilen einer bestimmten Firma besteht. In allen übrigen Fällen verringert die risikodiversifizierte Vermögensanlage die Gefahr eines Gesamtvermögensverlustes und trägt zu einer Verstetigung der Ertragslage bei. Um das Vermögen von Stiftungen möglichst in seinem realen Wert zu erhalten, nutzen immer mehr Stiftungen Anlagemöglichkeiten, die eine Substanzwertsteigerung versprechen. Die Thesaurierungsquote nach § 58 Nr. 7 AO kann somit zugunsten der für die Zweckverwirklichung verfügbaren Mittel reduziert werden. Die Anlageformen reichen hier von der klassischen Form des Investments in Immobilien oder Aktien bis hin zur Investition in die sich auf dem Vormarsch befindlichen sog. Alternative Investments, wie beispielsweise Private Equities oder Hedge Fonds.

Der Vermögensbeirat oder ein ähnliches Gremium unterstützt den Prozess der Wahl der richtigen Anlage des Stiftungsvermögens. Derartige

Beratungsgremien sind jedoch dort entbehrlich, wo der Stifter oder ein anderes Organmitglied aufgrund ihrer unternehmerischen Tätigkeiten selbst über die nötige Expertise verfügen.

Die Vermögensanlage der VolkswagenStiftung folgt den Grundsätzen der Risikodiversifizierung. Das Stiftungsvermögen ist angelegt in Aktien, Zinstitel, Immobilien und Alternative Investments. Ein Vermögensbeirat berät den Generalsekretär bei den Anlageentscheidungen der Stiftung und spricht Empfehlungen aus. Der Vermögensbeirat tagt zweimal im Jahr.

(20) **Der Zahlungsverkehr wird transparent gestaltet.**

Erläuterung für die Praxis: Mit diesem Prinzip wird ein für das deutsche Stiftungswesen selbstverständlicher Grundsatz beschrieben, der den Bemühungen der EU-Kommission, den Missbrauch des Dritten Sektors durch terroristische Vereinigungen durch mehr Transparenz im Zahlungsverkehr zu unterbinden, Rechnung trägt. Die Stiftungen stellen sicher, dass ihre Gelder nicht über zweifelhafte Geldkanäle fließen und vermeiden den Transport von Bargeld weitestgehend.

Mit dem Erhalt von Geldern geht die Verpflichtung der Destinatäre einher, diese ausschließlich im Rahmen der Vorgaben des Zuwendungsgebers auszugeben und einen vollständigen Verwendungsnachweis zu führen. Die Destinatäre werden auf ihre Geeignetheit als Zuwendungsempfänger überprüft; ihre Auswahl erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen.

Die VolkswagenStiftung transferiert ihre Mittel ausschließlich an universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen des In- und Auslands. Der Bewilligung geht eine Prüfung der Förderungswürdigkeit des Antragstellers voraus. In Zweifelsfällen werden die Satzung sowie Angaben zur Rechtsform, Besetzung der Organe und Gremien, zur Etatgestaltung und Haushaltsprüfung erbeten.

Mit der Annahme der Mittel anerkennt der Bewilligungsempfänger die Bewilligungsgrundsätze und gegebenenfalls gesondert mitgeteilte Bewilligungsbedingungen. Die eingereichten Verwendungsnachweise werden sorgfältig geprüft. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden unmittelbar zurückgefordert. Sobald Unregelmäßigkeiten im Projektverlauf auftreten, sperrt die Stiftung bis zur Klärung des Sachverhaltes die Mittel.